

wörtlich. Hausschlachtungen dürfen nur solche Berufsfleischer oder Hausschlächter ausführen, die dazu eine Genehmigung der Abteilung örtliche Wirtschaft des zuständigen Rates des Kreises besitzen.

§ 5

Abnahme von Lederrohhäuten und -feilen

(1) Lederrohhäute und -feile sind bei der Abnahme von den Erfassungsorganen zu wiegen. Das ermittelte Gewicht in Kilogramm ist das Frischgewicht (Grüngewicht). Die Gewichte von Kalb-, Schaf- und Hirschfellen sowie von Schweinhäuten sind auf Vio kg, von Großviehhäuten und Fresserfellen auf Va kg abzurunden. Reh- und Wildschweinhäute werden nach Stück, Häute und Felle von Einhufern und Hundefelle nach der Länge, Ziegen- und Zickelfelle nach dem ermittelten Trockengewicht, Lammfelle nach dem ermittelten Frisch- oder Trockengewicht abgenommen.

(2) Bei Häuten und Fellen sind starker Schmutzbesatz, starker Blutbesatz und starker Wassergehalt, bei Rinderhäuten und Fresserfellen auch etwa anhaftender Dung sowie starke Fleischreste (außer Fleischresten bei Abdeckerhäuten und -feilen), bei Schweinhäuten oder Croupons etwa anhaftender Fettbelag von mehr als 10 % des Frischgewichtes der Haut oder des Croupons gewichtsmäßig zu schätzen und das geschätzte Gewicht vom Frischgewicht abzuziehen.

(3) Zum Nachweis der Herkunft sind Lederrohhäute und -feile von den Erfassungsorganen zu kennzeichnen.

(4) Lederrohhäute und -feile sind von den Erfassungsorganen bei der Abnahme nach den jeweils gültigen Bestimmungen zu bewerten und zu bezahlen.

(5) Über die abgelieferten Lederrohhäute und -feile ist die Ablieferungsbescheinigung nach § 48 der Verordnung auszustellen, in der festgestellte Schäden und die gesamte Bewertung vom Erfassungsorgan einzutragen sind. Als Schäden im Sinne dieser Bestimmung sind anzusehen: Löcher, Schnitte, Kerben, Schächtschnitte, Schlag- und Treiberschäden, durch die eine Narbenbeschädigung (aufgeplatzte Hautnarben) eingetreten ist, Ausheber, Sprengschäden (z. B. bei Kalbfellen), Brühwasserschäden, Dung- und Urinschäden, Schäden durch Mistgabelstiche, Stacheldraht-, Dornenhecken-, Ast- und Nagelrisse, Schäden durch schlechtsitzende Kummerte und Zugstränge, Engerlingschäden (Dasselfliege), Schäden durch Läuse (Läusebiß- und Läusefraßstellen), Schnipperlinge, Krätze, Schorf, Rostschäden, Schäden durch unsachgemäße Behandlung und Lagerung der Häute und Felle nach der Schlachtung bis zur Ablieferung an die Erfassungsorgane sowie Schäden durch unsachgemäße Konservierung (z. B. zu spätes Salzen).

§ 6

Ablieferung und Abnahme von Pelzrohfallen (Kanin) und Pelzfellen von Wildtieren

(1) Pelzroh-felle (Kanin) und Pelzfelle von Wildtieren sind

- a) im frischem Zustand am Tage der Enthäutung oder
- b) in konserviertem Zustand innerhalb von 14 Tagen abzuliefern, soweit veterinär-gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(2) Nach der Abnahme sind die abzuliefernden Pelzroh-felle (Kanin) und Pelzfelle von Wildtieren von den Erfassungsorganen nach den jeweils gültigen Bestimmungen zu bewerten und zu bezahlen.

(3) Über die abgelieferten Felle ist die Ablieferungsbescheinigung nach § 48 der Verordnung auszustellen, in die die Bewertung einzutragen ist.

§ 7

Ablieferung und Abnahme von Edelpelztierfellen

(1) Edelpelztierfelle sind von den Züchtern innerhalb von 20 Tagen nach der Pelzung an den VEAB (tR) Leipzig abzuliefern, soweit dem nicht veterinär-gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

(2) Die Edelpelztierzüchter sind verpflichtet, die Felle zu kennzeichnen, damit eine sachgemäße Bewertung und Abrechnung gewährleistet ist.

(3) Edelpelztierfeile sind vom VEAB (tR) Leipzig nach den jeweils gültigen Bestimmungen zu bewerten und zu bezahlen. Die Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (Sparte Edelpelztiere) sind berechtigt, zu dieser Bewertung ihre Vertreter zu entsenden.

(4) Über die abgelieferten Felle ist die Ablieferungsbescheinigung nach § 48 der Verordnung auszustellen, in die die Bewertung einzutragen ist.

§ 8

Ablieferung und Abnahme von Hörnern, Hufen, Hornschuhen und Tierhaaren

(1) Hörner, Hufe, Hornschuhe und Tierhaare von geschlachteten oder verendeten Tieren — außer den in § 3 genannten Tieren — sind mit den Lederroh-häuten und -feilen am Tage der Enthäutung abzuliefern. Die Hufe und Hornschuhe sind voll oder leer (ohne Bein-knochen), die Hörner voll und mit oder ohne Stirn-knochen abzuliefern. Schwänze von Rindern und Fressern sowie Ohrenränder von Rindern sind nicht enthaart abzuliefern. Tierhalter und Viehabnehmer dürfen von den zur Schlachtung abzuliefernden Tieren die Tierhaare nicht entfernen.

(2) Die aus der Tierpflege anfallenden Roß- und Rinderhaare haben die Tierhalter bis spätestens 15. Dezember jeden Jahres an die Erfassungsorgane abzuliefern.

(3) Hörner, Hufe, Hornschuhe und Tierhaare sind nach den jeweils gültigen Bestimmungen zu bewerten und zu bezahlen.

(4) Über die abgelieferten Hörner, Hufe, Hornschuhe und Tierhaare ist die Ablieferungsbescheinigung nach § 48 der Verordnung auszustellen, in die die Bewertung einzutragen ist.

§ 9

Ablieferung und Abnahme von Rohfedern

(1) Außer den nach § 2 der Verordnung ablieferungspflichtigen Personen sind auch Betriebe und Einzelpersonen, die Geflügel gewerbsmäßig schlachten, verpflichtet, alle anfallenden Rohfedern abzuliefern.

(2) Rohfedern von Gänsen, Enten, Truthühnern, Hühnern, Tauben und Wildgeflügel sind in sauberem, ungebrühtem, trockenem Zustand, getrennt nach Geflügelarten, abzuliefern. Zur Ablieferungsmenge gehören alle Rohfedern (natürliches Gefälle) des Geflügels.

(3) Rohfedern von Geflügelbeständen, bei denen Hühnerpest oder Geflügelcholera vom Kreistierarzt festgestellt wurde, dürfen nicht abgeliefert werden. Sie sind von den Geflügelbesitzern so zu beseitigen, daß eine Verbreitung der Krankheiten ausgeschlossen wird.

(4) Die abgelieferten Rohfedern sind nach der Abnahme nach den jeweils gültigen Bestimmungen zu bewerten und zu bezahlen. Werden Rohfedern verschie-